Aufzeichnungen
über Versuche an lebenden Tieren gemäß § 9 a des Tierschutzgesetzes

(Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 3b Tierschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.)

Aktenzeichen der Behörde:
LALLF M-V/TSD/7221.3-

(Jeder Einzelversuch ist gesondert aufzuführen!)

Beginn und Abschluss	Verwendete Tiere		Art und Ausführung des Einzelversuchs sowie besondere Vorkommnisse	Verbleib der Tiere nach Abschluss	Datum / Unterschrift d. tierärztl. Untersuchung nach Abschluss (§9 Abs. 2 Nr. 8)	Herkunft und Kennzeichnung der Wirbeltiere	Unterschrift: Versuchs-	
	Anzahl	Art					Durch-führung	Leitung od. stv. Leitung